

ving; ihr Amt wird ihnen von der Generaloberin auf drei Jahre übertragen. Die Oberleitung der gesamten Genossenschaft ruht in den Händen der Generaloberin, welcher eine Assistentin von vier Schwestern zur Seite steht. Die Generaloberin wird zunächst auf sechs Jahre gewählt, bei erfolgter Wiederwahl bleibt sie auf Lebenszeit im Amte. Ihr steht es zu, die Aufnahme in die Genossenschaft und die Zulassung zu den Gelübden zu gewähren, die Schwestern von einem Hause in ein anderes zu versetzen, alle Häuser zu visitiren, die Oberinnen und Novizenmeisterinnen der Mutterhäuser zu bestellen, die von den Oberinnen der einzelnen Mutterhäuser bestellten Filialoberinnen zu bestätigen, neue Häuser zu gründen und bestehende aufzuheben, das Ver mögen der Genossenschaft zu verwalten. Alle sechs Jahre findet ein Generalcapitel statt, dessen Mitglieder die Generaloberin mit ihrer Assistentin und die von den Schwestern gewählten Vertreterinnen bilden; je zwölf Häuser wählen eine Vertreterin (Capitelsmitglied). Das Generalcapitel hat die Einheit der Congregation und die Reinheit der Disciplin zu wahren; ihm steht auch die Wahl der Generaloberin zu. Die Genossenschaft steht unter dem Protectorate eines Cardinals, dem es ansteht, die Beschlüsse des Generalcapitels und die Wahl der Generaloberin zu bestätigen. Der auf sechs Jahre bestellte Generalcommissarin in Amerika steht gleichfalls eine Assistentin von vier Schwestern zur Seite. Diese Generalcommissarin, deren Assistentinnen und die Oberinnen der einzelnen Mutterhäuser in Amerika werden von der Generaloberin aus Listen ernannt, welche durch die Wahl der amerikanischen Schwestern festgesetzt werden; die letzteren halten für sich alle sechs Jahre eine Generalcongregation ab und entsenden um Generalcapitel der gesamten Genossenschaft eine Abordnung von 5—7 Mitgliedern. — c. Die Congregation l. l. Frau im Bisthum Rottenburg verehrt als ihren Stifter den Bischof Joseph von Hipp von Rottenburg (gest. 1869), er im J. 1850 zwei Arme Schulschwwestern der Notre-Dame aus dem Mutterhause in München erief und für sie ein Haus in Rottenburg anbaute. Das neue Kloster wurde schon 1852 als von München unabhängig erklärt. Cardinal Reich (s. d. Art.), der dem Kloster von Anfang an ein Interesse und Wohlwollen zuwandte, war dafür besorgt, daß die Rottenburger Schulschwwestern eine eigene Regel erhielten, welche den Constitutionen des hl. Petrus Fourier (s. d. Art.) entnommen ist, jedoch mit Abänderungen, wie sie durch die Verhältnisse in Württemberg bedingt sind. Papst Pius IX. ertheilte in einer am 9. September 1857 dem Cardinal Reich gewährten Audienz dieser Regel die Laudation. Die Congregation l. l. Frau war in der schönsten Entwicklung begriffen, als durch den Culturkampf den Schwestern ein Jahre die Aufnahme neuer Mitglieder verweigert blieb. Im J. 1896 wurde das Mutterhaus

von Rottenburg nach Ravensburg verlegt, wo seit 1860 eine Filiale bestand; doch besteht auch die Rottenburger Niederlassung noch fort und als dritte diejenige in Wurzach (seit 1863; vgl. Gustav Zeile, Das Frauenkloster Maria Rosengarten zu Wurzach, Baldbsee 1886). Die Zahl der Schwestern beträgt derzeit 64, welche 2 Pensionate und Externate, ferner Elementar- und Kinderschulen sowie Arbeitsschulen für aus der Schule entlassene Mädchen leiten.

9. Die Schulschwwestern vom hl. Dominicus, eine Anzahl von Genossenschaften nach der dritten Regel des hl. Dominicus (s. d. Art. III, 1944 f.), nämlich a. in Frankreich: a. Die Soeurs de la Mere Agnes (s. o. n. 1). — b. Die Soeurs de St-Dominique, 1839 gegründet (Mutterhaus zu Gramond, Diöcese Rodez), mit (1880) 123 Mitgliedern und 17 Häusern (Keller 506). — c. Die Soeurs du tiers ordre regulier de St-Dominique, 1851 errichtet (Mutterhaus zu Port-Bar, Diöcese Rodez), mit (1880) 26 Filialanstalten (Keller 506). — d. Die Soeurs du tiers ordre de St-Dominique, 1856 und 1864 autorisirt, mit dem Mutterhause zu Ambert in der Diöcese Clermont-Ferrand (Keller 156). — e. Die Dominicaines du tiers ordre enseignant mit dem Mutterhause zu Neuilly in der Diöcese Paris (Keller 430). — f. Die Soeurs du tiers ordre de St-Dominique zu St-Jean-de-Bourchareffe in der Diöcese Viviers (Keller 684). — b. In England: Die englische Congregation vom dritten Orden des hl. Dominicus, begründet von Mutter Margaretha Hallahan (gest. 1868) und besonders vom Bischof Bernhard Ullathorne von Birmingham (gest. 1889) gefördert, mit Niederlassungen in England und Australien. — c. In Holland: die Schwestern vom dritten Orden des hl. Dominicus in Woorscholen, welche seit 1890 im apostolischen Vicariat Curaçao wirken. — d. In Deutschland: Die Congregation der Armen Schulschwwestern vom dritten Orden der Buße des hl. Dominicus mit dem Mutterhause in Speier. Schon im J. 1226 wurde in Speier ein Kloster von Büsserinnen (Magdalenerinnen) durch den Edeln Walter von Haardt und dessen Gemahlin Edelinde begründet; im 14. Jahrhundert nahmen die Büsserinnen die Regel des hl. Dominicus an. Trotz der Kriege und anderer Heimsuchungen, welche über die bayerische Rheinpfalz hereinbrachen und das Dominicinerinnenkloster in Speier selbst hart bedrängten, erhielt sich dieses, und erst infolge der Wirren der französischen Revolution und der Kriege am Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Schwestern mit Gewalt gezwungen, ihre friedliche Wohnstätte zu verlassen. Zwar dauerte die Zeit der Verbannung nicht lange; die Schwestern sammelten sich wieder und kauften mit dem Reste ihres Vermögens ihr Eigenthum zurück; doch forderte König Ludwig I. 1828 als Bedingung der Neuerrichtung, daß sich die Schwestern fortan dem Unterrichte und der Erziehung